

Sabine Frank

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia



www.fsm.de

A r b e i t u n d E r f o l g e

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) existiert seit 1997. Die Mitglieder der FSM sind Medien- und Telekommunikationsverbände sowie Unternehmen, die Onlineangebote betreiben. Momentan (März 2002) zählt die FSM mehr als 400 Mitglieder. Sie ist damit, soweit ersichtlich, gemessen an der Mitgliederzahl die größte Onlineselbstkontrolle in Europa.

Das vornehmliche Augenmerk des Vereins gilt dem Jugendschutz sowie der Bekämpfung illegaler, öffentlich in Onlinemedien verbreiteter Inhalte. Darüber hinaus nimmt die FSM für ihre Mitgliedunternehmen die Aufgaben des gesetzlich vorgeschriebenen Jugendschutzbeauftragten wahr. § 7a des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) und § 8 Abs. 5 des Mediendienste-Staatsvertrags (MDStV) bestimmen, dass derjenige, der gewerbsmäßig Onlineangebote zur Nutzung bereithält, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen hat, wenn diese Angebote jugendgefährdende Inhalte enthalten können. Beide Vorschriften bestimmen gleichermaßen, dass die Verpflichtung zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten auch dadurch erfüllt werden kann, dass der Anbieter eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichtet. Die FSM ist eine solche Selbstkontrollorganisation im Sinne des § 8 Absatz 5 MDStV.

Die FSM ist eine freiwillige Selbstkontrolle der Medienwirtschaft im klassischen Sinne. Ihre Arbeitsweise wurde am Vorbild des Deutschen Presserats ausgerichtet. Die Mitgliedschaft in der FSM ist rein freiwillig. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass sich das betroffene Unternehmen schriftlich gegenüber der FSM verpflichtet, den Verhaltenskodex der Organisation einzuhalten und gegebenenfalls Sanktionen der FSM zu befolgen.

Die Mitglieder kontrollieren sich also selbst im Rahmen der oben genannten Gesetze und nehmen dadurch diejenige Verantwortung wahr, die sich aus der Wahrnehmung von Freiheitsrechten im Internet zwingend ergibt. Der Verhaltenskodex der FSM unterscheidet sich von denjenigen vergleichbarer ausländischer Organisationen dadurch, dass er ein weites Spektrum unzulässiger Inhalte anspricht. Auch ethische Grundsätze für Veröffentlichungen im Internet sind in ihm verankert. Es wäre daher zu kurz gegriffen, die FSM ausschließlich als Jugendschutzorganisation zu betrachten.

Die FSM verfügt derzeit über drei hauptamtliche Mitarbeiter (und nicht 1,5 – vgl. *tv diskurs*, Ausgabe 19, S. 81). Daneben stellen 16 ehrenamtliche Mitarbeiter der Organisation ihre Expertise und Arbeitszeit zur Verfügung. So werden beispielsweise im sechsköpfigen Vorstand der FSM wichtige Grundsatzentscheidungen über die Ausrichtung und Weiterentwicklung des Verbandes getroffen. Die Mitarbeiter der FSM-Beschwerdestelle tagen mehrmals jährlich, um über bei der FSM eingegangene Beschwerden zu beraten. Im November 2001 hat die neue Geschäftsstelle der FSM in Berlin-Friedrichshain ihre Arbeit aufgenommen.

Dienstleistungen der FSM

Um ihren gesetzlichen Aufgaben und ihrer selbst gestellten Zielsetzung gerecht zu werden, erbringt die FSM Dienstleistungen, die sich zum Großteil an die Allgemeinheit richten. Darüber hinaus bietet sie spezielle Dienstleistungen an, die nur FSM-Mitglieder in Anspruch nehmen können.

Beschwerdestelle

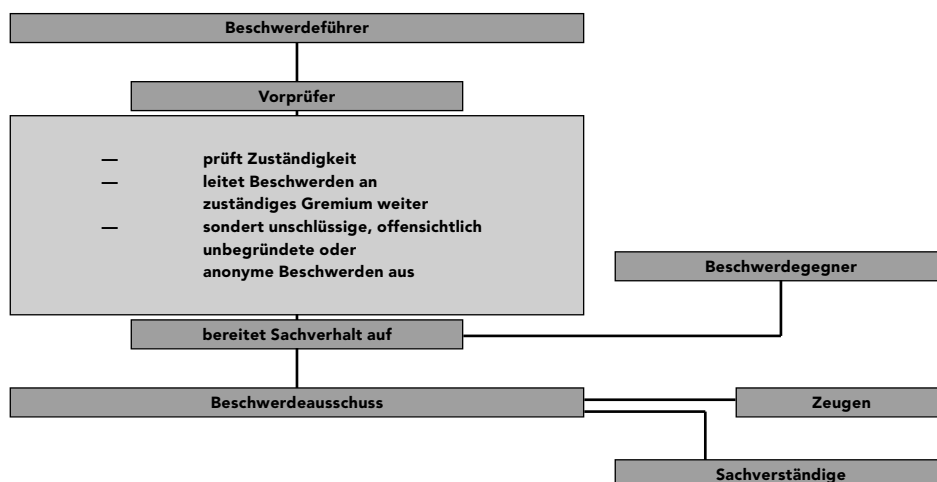
An die FSM-Beschwerdestelle kann sich jedermann kostenlos mit Beschwerden über rechtswidrige und jugendgefährdende Inhalte wenden. Eine Beschwerde kann entweder über das Beschwerdeformular eingereicht werden, welches sich für jedermann abrufbar auf der Webseite der FSM unter www.fsm.de/beschwerde/form/befindet. Außerdem ist es möglich, eine Beschwerde durch das Senden einer E-Mail an hotline@fsm.de einzureichen.

Das FSM-Beschwerdeverfahren ist einem Schiedsverfahren vergleichbar. Den genauen Ablauf zeigt das folgende Schema:

(siehe Grafik 1)

Wird ein Beschwerdeverfahren eingeleitet, so wendet sich die FSM zunächst an den Anbieter des Inhalts, informiert diesen über den Eingang der Beschwerde und fordert ihn auf, dazu Stellung zu nehmen bzw. gegebenenfalls der Beschwerde abzuwehren. Ist der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt, wird die Beschwerde einem dreiköpfigen Beschwerdeausschuss vorgelegt. Kommt dieser zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde begründet ist, kann er bestimmte Maßnahmen treffen. Ein Unternehmen, das sich dem Verhaltenskodex der FSM unterworfen hat und dennoch gegen ihn verstößt, kann von der FSM – je nach der Schwere des Verstoßes – mit einem Hinweis samt Abhilfeaufforderung, einer Missbilligung oder einer Rüge belangt werden. Hilft ein Unternehmen, das den FSM-Verhaltenskodex anerkannt hat, trotz wiederholter Aufforderung einem Verstoß nicht ab oder befolgt es wiederholt Sanktionen nicht, kann es von der Mitgliedschaft in der FSM ausgeschlossen werden. Neben einem schweren Schaden für das Ansehen des Unternehmens hat dies zur Folge, dass das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist, auf eigene Kosten einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Dies bedeutet für das betroffene Unternehmen einen erheblichen finanziellen Nachteil. Hervorzuheben ist ferner, dass die FSM bei begründeten Beschwerden nicht nur gegen den Inhalteanbieter, sondern auch gegen die bloßen Inhaltevermittler vorgehen und diese auffordern kann, einen entsprechenden Inhalt zu entfernen.

Grafik 1:
Beschwerdeverfahren (Schema)



Quelle: fsm.

Beschwerdeaufkommen im Jahr 2001

Im Jahr 2001 ging die Zahl der bei der FSM eingereichten Beschwerden im Vergleich zum Vorjahr geringfügig zurück, verblieb aber auf einem hohen Niveau. Insgesamt erhielt die FSM im Jahre 2001 1.179 Beschwerden von Internetnutzern, die gegen 566 unterschiedliche Webadressen gerichtet waren. 297 dieser Beschwerden betrafen Webseiten, die von Deutschland aus angeboten wurden. 269 der Beschwerden wurden gegen ausländische Webseiten erhoben. Von den Beschwerden, die gegen deutsche Webseiten gingen, betrafen 34,68% rechtsradikale, 20,20% pornographische Inhalte, 1,69% Gewaltdarstellungen und 2,69% Kinderpornographie. Die verbleibenden 40,75% betrafen eine Vielzahl sonstiger Inhalte, wie z.B. Hackersoftware, Copyright- oder Markenrechtsverletzungen:

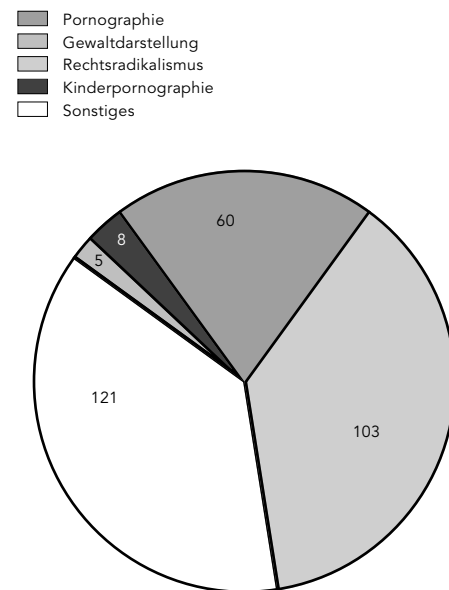
(siehe Grafik 2)

Die folgende Statistik erläutert den Umgang der FSM mit im regulären Beschwerdeverfahren behandelten Beschwerden gegen Inhalte, die von Deutschland aus angeboten werden:

(siehe Grafik 3)

Grafik 2:
Deutsche Beschwerden nach Inhalten
(anonyme und namentliche)

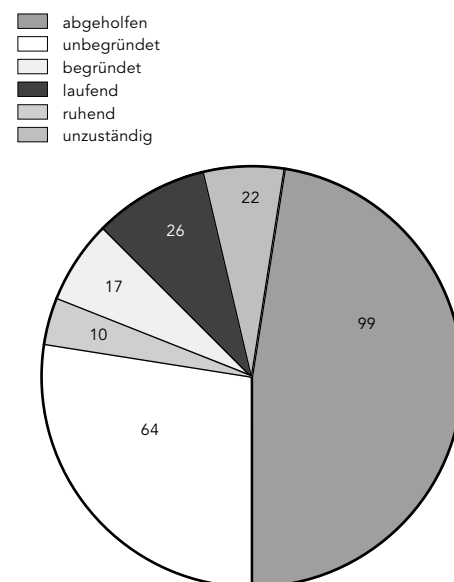
Stand 04.02.2002



Quelle: fsm.

Grafik 3:
Deutsche Beschwerden: Verfahrensstand
(nur namentliche)

Stand 04.02.2002



Quelle: fsm.

Von den 238 Beschwerden gegen von Deutschland aus angebotene Inhalte, die namentlich eingereicht wurden und zulässig waren, wurde 99 noch im Beschwerdeverfahren abgeholfen, indem die problematischen Inhalte entweder entfernt oder so geändert wurden, dass sie nicht mehr zu beanstanden waren. Dies ist bei pornographischen Angeboten dann der Fall, wenn sie durch Altersverifikationssysteme geschützt werden. 64 Beschwerden waren unbegründet und 17 begründet. 26 Verfahren waren im Februar 2002 noch nicht abgeschlossen. Zehn Verfahren ruhen, da gegen die Inhalteanbieter Ermittlungsverfahren anhängig sind. Damit sind in 82,9% aller begründeten Beschwerden, für die wir zuständig waren, auf Betreiben der FSM Inhalte vom Netz genommen worden.

Prävention von Rechtsverstößen durch Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit

Neben der Mithilfe bei der Reduzierung von illegalen Inhalten im Internet ist es ein weiteres wichtiges Ziel der FSM, die Öffentlichkeit über Möglichkeiten des Schutzes vor unerwünschten Webinhalten zu informieren. So gibt die FSM für Nutzer von Onlineangeboten Informationen über technische Schutzmechanismen heraus. Für Eltern und Kinder hat der Verband einen „Safe Surf Guide“ zusammengestellt, der als Leitfaden für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Online-medium dienen soll. Der beste Schutz für Kinder, nicht mit jugendgefährdenden Inhalten in Berührung zu kommen, ist gegeben, wenn sie sich auf Seiten bewegen, die speziell für Kinder gemacht wurden. Allerdings sind nicht alle so genannten Kinderseiten empfehlenswert, als Orientierungshilfe für Eltern stellen wir auf unserer Homepage Seiten vor, die wir als für Kinder empfehlenswert erachten.



Auch rechtliche Informationen bietet die FSM an. So kann man die wichtigsten Mediengesetze und das Strafgesetzbuch auf der FSM-Homepage downloaden. Die FSM bietet einen Überblick über medien- und strafrechtliche Verbreitungs- und Werbeverbote, über Pornographie und geschlossene Benutzergruppen, über die Anforderungen an einen Jugendschutzbeauftragten, aktuelle News aus dem Bereich der Multimedia-Anbieter etc. Weiterhin veröffentlicht der Verband jährlich einen detaillierten Bericht über seine Arbeit im vorausgegangenen Kalenderjahr.

Die juristische Gutachterkommission

Die FSM hat im Jahre 2001 eine unabhängige juristische Gutachterkommission (JGK) gebildet. Deren Mitglieder verfügen über besondere Kompetenz in den Fragen des Strafrechts oder Jugendschutzrechts. Die Aufgabe der JGK besteht in der juristischen Beurteilung eines Multimediadienstangebots vor seiner Veröffentlichung auf Antrag eines Mitglieds. Geprüft wird, ob das jeweilige Angebot mit dem Verhaltenskodex der FSM vereinbar ist. Mit der Bereitstellung der JGK ermöglicht die FSM ihren Mitgliedern die Vorabprüfung von Inhalten. Gelangt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass das Dienstangebot gegen den Verhaltenskodex der FSM verstößt, so empfiehlt die JGK in einem Gutachten Änderungen. Das Gutachten wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Kommt die JGK zu der Auffassung, dass das Dienstangebot mit den Bestimmungen des Verhaltenskodex vereinbar ist, so erhält der Antragsteller zusammen mit dem Gutachten eine Bescheinigung über das Ergebnis der Beurteilung. Die Prüfung ist gebührenpflichtig.

Zusammenarbeit und Kooperationen

Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen

Die FSM pflegt Kontakte zu staatlichen Stellen wie beispielsweise dem Bundeskriminalamt, den Jugendschutzbehörden und den zuständigen Ministerien. Wenn sich aus einer bei der FSM eingegangenen Beschwerde der Verdacht ergibt, dass eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Personen besteht, teilt die FSM dies der zuständigen

Behörde unverzüglich mit. Dies gilt insbesondere bei Beschwerden gegen kinderpornographische Inhalte. Außerdem finden gemeinsame Treffen mit staatlichen Stellen statt, um Erfahrungen auszutauschen.

Kooperationen in Deutschland

Die FSM kooperiert mit anderen nationalen Selbstkontrollen wie dem Deutschen Presserat, dem Deutschen Werberat, der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen, der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste u. a. Außerdem pflegt der Verband engen Kontakt zu anderen Beschwerdestellen, wie z. B. NewsWatch, die sich mit Beschwerden gegen Newsgroups beschäftigen, oder dem naiin e.V. [no abuse in Internet – der Verein gegen Missbrauch im Internet, Anm. d. Red.]. Ferner arbeitet die FSM mit Organisationen wie dem Kinderschutzbund, der Bertelsmann-Stiftung oder der Internet Content Rating Association (ICRA) zusammen, um aktuelle Probleme im Kampf gegen illegale und jugendgefährdende Angebote zu lösen.

Sabine Frank ist Geschäftsführerin der FSM.